

**Dienstvereinbarung  
gemäß der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit  
in Verbindung mit § 35 MAVG**

Zwischen

dem Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach (Arbeitgeber), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Achim Knecht, Kurt-Schumacher-Str. 23, 60311 Frankfurt am Main

und

der Mitarbeitervertretung des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (MAV), vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Jörg Bräuer, Kurt-Schumacher-Str. 23, 60311 Frankfurt am Main,

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen im öffentlichen Leben durch das Virus COVID-19, der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, der Arbeitsschutzverordnung des Bundes und der Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus ist der Wirtschaftsbetrieb „evangelisch-reisen und Frankfurter Haus auf Spiekeroo“ sowie der Tagungs- und Logisbetrieb des Wirtschaftsbetriebes Dominikanerkloster und VCH-Hotel Spenerhaus des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach geschlossen bzw. nur eingeschränkt geöffnet und die Belegung seit Mitte März 2020 erheblich reduziert.

Dies hat nach wie vor unmittelbare Auswirkungen auf den Beschäftigungsbedarf in den Wirtschaftsbetrieben. Eine Verbesserung der Auftragslage ist kurzfristig nicht absehbar. Um den Fortbestand der Wirtschaftsbetriebe ganz oder teilweise zu sichern und betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der Schließung zu vermeiden, ist die Durchführung von Kurzarbeit weiterhin erforderlich.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt räumlich für den Wirtschaftsbetrieb „evangelisch-reisen und Frankfurter Haus auf Spiekeroo“ sowie den Tagungs- und Logisbetrieb des Wirtschaftsbetriebes Dominikanerkloster und VCH-Hotel Spenerhaus des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach. Sofern dies durch behördliche Vorgaben erforderlich werden sollte, werden die Parteien diese durch ergänzende Vereinbarung auch auf andere Betriebsteile ausweiten.

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt für die jeweils in der Anlage genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Leitende Angestellte i.S.d. § 3 MAVG, Praktikanten und Auszubildende sind ausgenommen.

**§ 2 Einführung, Beginn und Dauer der Kurzarbeit**

(1) Auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau in der derzeit gültigen Fassung vom 18. November 2020 wird Kurzarbeit in den genannten Wirtschaftsbetrieben, bzw. Betriebsteilen, fortgeführt.

(2) Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit wird unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.

(3) Von der Kurzarbeit sind nach § 98 SGB III ausgenommen:

- Auszubildende;

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet;
- befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverträge im Zeitraum der Kurzarbeit verlängert werden;
- schwangere Frauen oder werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in dem Ermessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG fallen wird;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit;
- geringfügig Beschäftigte;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen.

### **§ 3 entfällt**

### **§ 4 Dauer der Kurzarbeit**

Die ab dem 20.04.2020 eingeführte Kurzarbeit zunächst durchgeführt werden bis zum 30.06.2022. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass die Kurzarbeit bis 31.12.2022 durchgeführt werden kann, sofern sich bis zum 30.06.2022 an den in der Präambel genannten Voraussetzungen keine wesentlichen Änderungen ergeben.

### **§ 5 Umfang der Kurzarbeit**

In den Wirtschaftsbetrieben wird die Arbeitszeit je Betrieb/Mitarbeitendengruppe auf die in der Anlage genannten Prozentzahlen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verringert.

### **§ 6 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit**

Verändert sich die Auftragslage, kann die Kurzarbeit beendet oder der Umfang der Kurzarbeit geändert werden. Eine Unterbrechung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung der MAV möglich.

### **§ 7 Anzeige bei der Agentur für Arbeit**

(1) Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge auf Gewährung von Kurzarbeitergeld und gewährt, dass Folgeanträge rechtzeitig gestellt werden.

(2) Der Arbeitgeber wird die MAV über den wesentlichen Inhalt der Korrespondenz mit der Arbeitsagentur unterrichten sowie regelmäßig über die Entwicklung informieren. Auf Wunsch erhält die MAV Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen.

(3) Die MAV verpflichtet sich zur unverzüglichen Mitwirkung gegenüber dem Arbeitgeber und der Agentur für Arbeit, soweit diese im Rahmen der Antragstellung, bzw. Aufrechterhaltung erforderlich ist.

### **§ 8 Zahlung des Kurzarbeitergeldes**

(1) Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(2) Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung. Sollte die Agentur für Arbeit gleich aus welchem Grund

die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Kurzarbeit die volle Vergütung gezahlt.

(3) Während der Kurzarbeit werden nachfolgende Vergütungsbestandteile so berechnet, als wäre normal gearbeitet worden:

- Urlaubsentgelt;
- Entgelt für gesetzliche Feiertage;
- vermögenswirksame Leistungen;
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung;
- Sonderzahlungen;
- Lohn- und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Vergütungsfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsverhinderung nach § 616 BGB i.V.m. § 53 KDO.

(4) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung, o.Ä.) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

### **§ 9 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)**

(1) Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber je nach Entgeltgruppe eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 90% - 100 % der Nettoentgeltdifferenz (bisheriges Netto) zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III. Die Staffelung der Aufstockung stellt sich wie folgt dar:

E 1 KDO bis E 6 KDO	Aufstockung auf 100%
E 7 KDO bis E 9 KDO	Aufstockung auf 95%
E 10 KDO bis E 14 KDO	Aufstockung auf 90%.

(2) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit dem üblichen Entgelt gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden die zu zahlende Vergütung, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen.

### **§ 10 Mehrarbeit**

Während der Kurzarbeit können keine Überstunden/Mehrarbeit geleistet werden.

### **§ 11 Urlaub/Arbeitszeitkonten**

(1) Übertragener Resturlaub ist bis zum 30.06. des Folgejahres zu nehmen, es sei denn, dem stehen konkrete Urlaubswünsche von anderen Beschäftigten oder dienstliche Erfordernisse entgegen. Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dringend gebeten, ihren Urlaub während des Zeitraums der Kurzarbeit im beabsichtigten Umfang zu nehmen.

(2) Fallen aufgrund von Kurzarbeit einzelne Arbeitstage vollständig aus, ist dies bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen.

(3) Guthaben aus Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. Dies gilt nicht für die in § 96 Abs. 4 SGB III genannten Guthaben.

## § 12 Kündigung

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen nicht zulässig.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Dienstvereinbarung gemäß der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in Verbindung mit § 35 MAVG. Sie kann nur in Verbindung mit der Anzeige bei der Agentur für Arbeit zur Aufhebung der Kurzarbeit gekündigt werden.

(2) Sie ersetzt für die Dauer der Kurzarbeit die jeweiligen Arbeitszeitregelungen der Wirtschaftsbetriebe für die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten so lange fort, bis die Aufhebung der Kurzarbeit wirksam wird. Nach Beendigung treten die jeweiligen Arbeitszeitregelung der Wirtschaftsbetriebe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder in Kraft.

## § 14 Salvatorische Klausel

Etwas ungültige Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung berühren nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Dienstvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Frankfurt am Main, den 15.12.2021



Dr. Achim Knecht  
Für den Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach



Jörg Bräuer  
Mitarbeitervertretung des Ev. Regionalverbandes  
Frankfurt und Offenbach